

(Nr. 276.) Allerhöchster Erlaß vom 26. April 1869., betreffend die Veretzung der Festung Königstein, der Ortschaft Dom-Kiez bei Brandenburg und des Fleckens Wandersbed in höhere Servisklassen.

Auf Grund der Bestimmung im §. 19. des Gesetzes, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868. (Bundesgesetzbl. S. 523.) und nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes genehmige Ich hiermit im Namen des Norddeutschen Bundes, auf Ihren Bericht vom 24. dieses Monats, daß vom 1. Januar 1869. ab die Festung Königstein aus der IV. in die III. Servisklasse, die Ortschaft Dom-Kiez bei Brandenburg aus der V. in die II. Servisklasse und der Flecken Wandersbed aus der III. in die II. Servisklasse veretzt werden.

Dieser Erlaß ist durch das Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen.
Berlin, den 26. April 1869.

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

An den Kanzler des Norddeutschen Bundes.

(Nr. 277.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrath des Norddeutschen Bundes. Vom 8. Mai 1869.

Auf Grund der Artikel 6. und 7. der Verfassungs-Urkunde für den Norddeutschen Bund sind zu Bevollmächtigten zum Bundesrath ernannt worden, und zwar:

von Seiner Majestät dem Könige von Preußen:
der unterzeichnete Kanzler des Norddeutschen Bundes,
der Staats- und Kriegsminister, General der Infanterie v. Roon,
der Präsident des Bundeskanzleramts, Wirkliche Geheime Rath
Delbrück,
der Generalleutnant und Direktor des Allgemeinen Kriegsdepartements v. Pobielski,
der Viceadmiral Jachmann,
der General-Steuerdirektor, Wirkliche Geheime Rath v. Pommer
Esche,
der General-Postdirektor v. Philipsborn,

der